

Abrechnung von Ausgaben für die Durchführung projektbezogener Reisen im Rahmen des
Bundesprogramms "Jugend erinnert"
- Reisekostenrechnung -

Projekt, Aktenzeichen _____

Name, Vorname des Reisenden _____

Zweck der Reise, Projektbezug _____

Startadresse _____

Zieladresse _____

Reisebeginn am _____ um _____ Uhr mit Verkehrsmittel: _____

Rückreise am _____ um _____ Uhr mit Verkehrsmittel: _____

Angefallene Ausgaben:

Fahrkarte Bahn/Flug (für Flug Begründung erforderlich): _____ €

PKW-Wegstreckenentschädigung 0,20 € pro km: _____ gefahrene km _____ €

= Taxibenutzung (Begründung erforderlich): _____ €

Übernachtungen: _____ Nächte zu je _____ €, gesamt _____ €

Gesamtausgaben: _____ €

Ausgaben für Tagegelder sind nicht zuwendungsfähig.

Für die Reise habe ich:

- a) bei keiner anderen Stelle Zuschuss zu den Reisekosten beantragt, noch werde ich einen solchen Zuschuss bei einer anderen Stelle beantragen,
- b) bei keiner anderen Stelle Reisekosten erhalten, noch sind mir solche in Aussicht gestellt worden.

Die Originalbelege über entstandene Ausgaben liegen bei.

Ich versichere pflichtgemäß, dass meine Angaben richtig sind.

Ort, Datum, Unterschrift

Zahlung wird erbeten auf folgende Bankverbindung:

IBAN: _____ Kreditinstitut: _____

BIC: _____ Kontoinhaber: _____

Betrag bar erhalten: _____
Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise für die Abrechnung von projektbezogenen Reisekosten im Rahmen des Bundesprogramms "Jugend erinnert"

1. Allgemeines

- a) Die Abrechnung von Reisekosten im Rahmen der Projektförderung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Reisekosten dürfen im Rahmen des Zweckbindungszwecks aus Bundesmitteln demnach nur erstattet werden, sofern die Erstattung der Reisekosten nicht von anderer Seite beansprucht werden kann. Beiträge Dritter zu den Reisekosten sind im Verwendungsnachweis zu vermerken.
- b) Die Reisekosten sind nur nach dem umseitigen Vordruck "Reisekostenrechnung" oder einem Vordruck, der inhaltlich die gleichen Angaben ausweist, abzurechnen.
- c) Die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur empfiehlt, vor Reiseantritt eine Schadenshaftung des Zuwendungsempfängers für die Benutzung von privaten (eigenen) Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen und zu sonstigen geförderten Veranstaltungen schriftlich auszuschließen.

2. Fahrtkosten

Entstandene Ausgaben sind bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse zuwendungsfähig. Flugkosten sind zuwendungsfähig, wenn der Flug aus projektbezogenen (z. B. terminbedingt) oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist (z. B. wenn Flug billiger als Bahn). Bitte entsprechende Begründung im Verwendungsnachweis anführen.

3. Fahrten mit dem PKW

Einheitlich sind 0,20 € (20 Cent) pro gefahrenen km zuwendungsfähig. Insgesamt sind jedoch höchstens 130,00 € pro Dienstreise (also Hin- und Rückreise, nicht pro Fahrt) zuwendungsfähig. Die Höchstgrenze von 130,00 € entfällt bei Mitnahme von schwerem und/oder sperrigem Dienstgepäck, bei vorliegender Schwerbehinderung oder aus Altersgründen des Reisenden. Die Höchstgrenze entfällt ebenfalls, wenn durch die Mitnahme weiterer Reisender mit Anspruch auf Reisekostenerstattung die Fahrt mit dem PKW kostengünstiger ist als mit anderen Verkehrsmitteln. Die Gründe sind im Verwendungsnachweis nachvollziehbar darzulegen.

4. Übernachtungen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben pro Übernachtung von pauschal 20,00 € ohne Nachweis. Als grundsätzlich notwendig wird ein Betrag bis zu 70,00 € pro Übernachtung mit Nachweis anerkannt. Darüber hinaus erfolgt die Anerkennung bei Nachweis der Notwendigkeit im Einzelfall. Ausgaben für Tagegelder und sonstige Spesen sind nicht zuwendungsfähig.

5. Taxibenutzung

Ausgaben für eine Taxibenutzung sind nur zuwendungsfähig, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen und im Verwendungsnachweis auch geltend gemacht werden. Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.

Diese liegen insbesondere vor:

- bei dringenden projektbezogenen Gründen im Einzelfall,
- bei zwingenden persönlichen Gründen (z. B. Gesundheitszustand),
- wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren oder
- bei Fahrten zwischen 23 und 6 Uhr.